

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 323/2026
Fraktionsantrag		
3.4 Amt für Verkehr, Tiefbau und Grünflächen	öffentlich	☒
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	4.b	16.09.2026

Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2026
 hier: Verkehrsspiegel

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:
 Keine

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:
 Keine

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der Antrag der FDP-Ratsfraktion auf Erneuerung entfernter Verkehrsspiegel wird abgelehnt.
 Die Verwaltung wird die Verkehrssicherheit an schwer einsehbaren Einmündungen weiterhin im jeweiligen Einzelfall prüfen und, soweit erforderlich, geeignete verkehrsrechtliche, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergreifen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Verkehrsspiegel sind weder Verkehrszeichen noch Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung, sondern Hilfsmittel der Straßenausstattung. Ein Anspruch auf ihre Aufstellung oder den dauerhaften Erhalt bestehender Verkehrsspiegel besteht grundsätzlich nicht.

Unabhängig davon obliegt der Stadt als Straßenbaulastträgerin die Verkehrssicherungspflicht für die in ihrer Baulast stehenden Straßen. Gemäß § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind die Straßen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten.

Maßgeblich ist daher nicht der Erhalt einer bestimmten Ausstattung, sondern die Gewährleistung hinreichend sicherer Verkehrsverhältnisse. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich und geeignet sind, ist anhand der jeweiligen örtlichen und verkehrlichen Situation zu beurteilen.

Verkehrsspiegel stellen dabei aus Sicht der Verwaltung kein generell geeignetes Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar. Durch die Wölbung des Spiegels können Entfernungen, Geschwindigkeiten und Größen herannahender Fahrzeuge nur eingeschränkt eingeschätzt werden. Zudem bildet ein Verkehrsspiegel lediglich einen begrenzten Sichtbereich ab. Insbesondere Fußgänger und Radfahrende können sich außerhalb des erfassten Bereichs befinden und dadurch übersehen werden. Bei Dunkelheit oder ungünstigen Witterungsverhältnissen können Spiegelungen und Blendwirkungen die Wahrnehmung zusätzlich beeinträchtigen.

Ein Verkehrsspiegel kann deshalb eine objektiv nicht vorhandene Sicherheit vermitteln und dazu führen, dass die notwendige unmittelbare Beobachtung des Verkehrsraums in den Hintergrund tritt. Gerade an schwer einsehbaren Einmündungen bleibt eine angepasste und vorsichtige Fahrweise unabhängig vom Vorhandensein eines Verkehrsspiegels erforderlich.

Die Entfernung vorhandener Verkehrsspiegel erfolgt daher nicht schematisch. Vor einer Demontage werden die örtlichen Verhältnisse betrachtet und insbesondere vorhandene Sichtbeziehungen, mögliche Sichtbehinderungen, Verkehrsaufkommen und Verkehrsarten sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten berücksichtigt.

Ergibt sich hierbei ein konkreter Handlungsbedarf, prüft die Verwaltung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Hierzu können beispielsweise die Freihaltung oder Verbesserung von Sichtbeziehungen, verkehrsrechtliche Anordnungen oder – soweit erforderlich und verhältnismäßig – bauliche Veränderungen im Bereich einer Einmündung oder Kreuzung gehören.

Ziel ist es, erkannte Gefahren möglichst unmittelbar und nachhaltig zu beseitigen, anstatt diese lediglich durch einen Verkehrsspiegel zu kompensieren.

Hinzu kommt, dass die Aufstellung von Verkehrsspiegeln dauerhafte Kontroll- und Unterhaltungspflichten auslöst. Beschädigungen durch Vandalismus oder Verkehrsunfälle, Verstellungen sowie witterungsbedingte Beeinträchtigungen können die Funktionsfähigkeit eines Spiegels erheblich einschränken. Ein nicht ordnungsgemäß ausgerichteter oder beschädigter Spiegel kann seinerseits zu Fehleinschätzungen führen. Zur Gewährleistung eines dauerhaft ordnungsgemäßen Zustands wären daher zusätzliche regelmäßige Kontrollen erforderlich.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Aufgaben der Straßenunterhaltung und der begrenzten personellen Kapazitäten des Baubetriebshofes würde die dauerhafte Unterhaltung zusätzlicher Verkehrsspiegel weiteren Aufwand verursachen. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch nicht ausschlaggebend für die fachliche Bewertung. Entscheidend ist vielmehr, dass Verkehrsspiegel aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich keine nachhaltige und verlässlich geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit darstellen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer generellen Wiederaufstellung entfernter Verkehrsspiegel abzusehen. Die Verkehrssicherheit an schwer einsehbaren Einmündungen wird weiterhin einzelfallbezogen bewertet. Soweit sich hierbei Handlungsbedarf ergibt, werden geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse geprüft und umgesetzt.



A. Havlat